

## 131.1

### **Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)**

**(Änderung vom 7. Mai 2007; Anfragerecht)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. September 2006<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

J. Anfragerecht § 51. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

<sup>4</sup> Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:  
Raphael Golta

*Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung*

Die Änderung des Gemeindegeseztzes vom 7. Mai 2007 (Anfrage-recht) ist rechtskräftig ([ABl 2007, 1429](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesezt.

18. September 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Führer	Husi

---

<sup>1</sup> [ABl 2006, 1239](#).